

**ALLGEMEINE
BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN
FÜR
FLUGGÄSTE UND REISEGEPÄCK**



CATHAY PACIFIC

Tag des Inkrafttretens: 16. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL	Seite
ARTIKEL 1: BEDEUTUNG BESTIMMTER BEZEICHNUNGEN IN DIESEN BEDINGUNGEN	3
ARTIKEL 2: GELTUNGSBEREICH.....	6
ARTIKEL 3: TICKETS	7
ARTIKEL 4: ZWISCHENLANDUNGEN.....	11
ARTIKEL 5: PREISE, STEUERN UND GEBÜHREN	11
ARTIKEL 6: RESERVIERUNGEN	12
ARTIKEL 7: CHECK-IN UND BOARDING	16
ARTIKEL 8: VERWEIGERUNG UND EINSCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG.....	16
ARTIKEL 9: GEPÄCK.....	20
ARTIKEL 10: FLUGPLÄNE UND ANNULLIERUNG VON FLÜGEN.....	25
ARTIKEL 11: ERSTATTUNGEN	28
ARTIKEL 12: VERHALTEN AN BORD DES FLUGZEUGS.....	30
ARTIKEL 13: VEREINBARUNGEN FÜR ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN	31
ARTIKEL 14: VERWALTUNGSFORMALITÄTEN	31
ARTIKEL 15: AUFEINANDERFOLGENDE BEFÖRDERER.....	33
ARTIKEL 16: HAFTUNG FÜR SCHÄDEN	33
ARTIKEL 17: BEFRISTUNG VON ANSPRÜCHEN UND KLAGEN	38
ARTIKEL 18: ÄNDERUNG UND ABBEDINGUNG.....	39
ARTIKEL 19: SONSTIGE BEDINGUNGEN	39
ARTIKEL 20: AUSLEGUNG	39

ARTIKEL 1: BEDEUTUNG BESTIMMTER BEZEICHNUNGEN IN DIESEN BEDINGUNGEN

Beim Lesen der vorliegenden Bedingungen beachten Sie bitte Folgendes:

„Wir“, „unser“ und „uns“ beziehen sich auf Cathay Pacific Airways Limited („Cathay Pacific“).

„Sie“, „Ihre“ und „sich“ beziehen sich auf jede Person, die mit unserem Einverständnis in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll (siehe auch Definition von „Fluggast“), mit Ausnahme von Besatzungsmitgliedern.

„VEREINBARTE ZWISCHENLANDUNGEN“ sind Orte mit Ausnahme des Abflugorts und des endgültigen Bestimmungsorts, die als vertraglich vereinbarte Zwischenlandungen auf dem Ticket genannt oder in unseren Flugplänen als planmäßige Zwischenlandungen aufgeführt sind.

Ein „KENNZEICHNUNGSCODE DER FLUGGESELLSCHAFT“ besteht aus zwei Zeichen oder drei Buchstaben, die für eine bestimmte Fluggesellschaft stehen.

Ein „BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER“ ist eine Ticketverkaufsagentur, die von uns bevollmächtigt wurde, uns beim Vertrieb unserer Dienstleistungen im Luftverkehr zu vertreten; wenn dazu bevollmächtigt, vertritt sie uns auch beim Vertrieb von Dienstleistungen anderer Fluggesellschaften.

„GEPÄCK“ bedeutet Ihr persönliches Eigentum, das Sie in Zusammenhang mit Ihrer Reise mit sich führen. Wenn nicht anders angegeben, umfasst es sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck.

Der „GEPÄCKSCHEIN“ ist der Teil des Tickets, der sich auf die Beförderung Ihres aufgegebenen Gepäcks bezieht.

Die „GEPÄCKMARKE“ ist ein Dokument, das ausschließlich zur Kennzeichnung des aufgegebenen Gepäcks ausgestellt wird.

„FLUGGESELLSCHAFT“ bedeutet eine andere Fluggesellschaft als wir, deren Kennzeichnungscode auf Ihrem Ticket oder einem Anslussticket erscheint.

„AUFGEGEBENES GEPÄCK“ ist Gepäck, das wir allein in Verwahrung nehmen und für das wir einen Gepäckschein ausgestellt haben.

Der „MELDESCHLUSS“ ist die von der Fluggesellschaft angegebene Frist, bis zu der Sie die Check-in-Formalitäten erledigt und Ihre Bordkarte erhalten haben müssen.

„BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN“ bezieht sich auf die vorliegenden Beförderungsbedingungen oder gegebenenfalls auf die Beförderungsbedingungen einer anderen Fluggesellschaft.

Die „VERTRAGSBEDINGUNGEN“ sind die Bestimmungen, die in Ihrem Papierticket oder elektronischen Ticket (Buchungsbestätigung) enthalten sind oder mitgeliefert werden und per Verweis die vorliegenden Beförderungsbedingungen und Hinweise umfassen.

Ein „ANSCHLUSSFLUG“ ist ein Folgeflug zur Weiterreise mit demselben Ticket, einem anderen Ticket oder einem Anslussticket.

Ein „ANSCHLUSSTICKET“ ist ein Ticket, das in Verbindung mit einem weiteren Ticket für Sie ausgestellt wurde; beide Tickets sind Gegenstand eines einzigen Beförderungsvertrags.

Der „COUPON“ ist ein Flugcoupon in Papierform oder ein elektronischer Coupon, die den namentlich genannten Fluggast zu der darin bezeichneten Flugreise berechtigen.

„SCHADEN“ bedeutet Tod oder Körperverletzung eines Fluggastes sowie alle weiteren vom Fluggast erlittenen Personenschäden, die durch einen Unfall an Bord eines Flugzeugs oder während des Ein- oder Aussteigevorgangs herbeigeführt wurden. Dazu gehören auch Schäden durch Zerstörung, ganzen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks, die während des Lufttransports entstanden sind. Darüber hinaus gehören dazu Schäden aufgrund verspäteter Beförderung von Fluggästen oder Reisegepäck.

„TAGE“ sind Kalendertage; dazu gehören alle sieben Tage der Woche, mit der Maßgabe, dass zu Mitteilungszwecken der Tag, an dem eine Mitteilung verschickt wird, nicht zählt; mit der weiteren Maßgabe, dass zur Bestimmung der Gültigkeitsdauer der Ausstellungstag des Tickets oder der Antrittstag des Fluges nicht zählen.

Der „ELEKTRONISCHE COUPON“ ist ein elektronischer Flugcoupon oder ein anderes Wertdokument, das in unserer Datenbank gespeichert ist.

Das „ELEKTRONISCHE TICKET“ umfasst die von uns oder in unserem Auftrag ausgestellte Buchungsbestätigung, die elektronischen Coupons und gegebenenfalls eine Bordkarte.

Der „FLUGCOUPON“ ist der Teil des Tickets, der den Vermerk „good for passage“ („berechtigt zur Beförderung“) trägt, oder im Falle eines elektronischen Tickets der elektronische Coupon; er gibt die einzelnen Orte an, zwischen denen er zur Beförderung berechtigt.

„HÖHERE GEWALT“ bezeichnet ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, die außerhalb unseres oder Ihres Einflusses liegen und deren Folgen selbst bei Anwendung jeglicher erforderlichen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Die „BUCHUNGSBESTÄTIGUNG“ besteht aus einem oder mehreren Dokumenten, die wir Fluggästen mit elektronischem Ticket als Ticket ausstellen und den Namen des Fluggastes, Fluginformationen und Hinweise enthalten.

Das „MONTREALER ÜBEREINKOMMEN“ ist das Montrealer Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das am 28. Mai 1999 in Montreal unterzeichnet wurde.

Ein „FLUGGAST“ ist jede Person mit Ausnahme von Besatzungsmitgliedern, die in Übereinstimmung mit einem Ticket in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll. (Siehe auch die Definition von „Sie“, „Ihre“ und „sich“.)

„FLUGGASTCOUPON“ oder „FLUGGASTQUITTUNG“ heißt der Teil des von uns oder in unserem Auftrag ausgestellten Tickets, der einen entsprechenden Vermerk trägt und am Ende von Ihnen einbehalten wird.

„UNSERE BESTIMMUNGEN“ bezieht sich auf Regelungen außer den vorliegenden Beförderungsbedingungen und der Gebührenordnung, die von uns veröffentlicht wurden, am Tag des Reiseantritts in Kraft treten und die Beförderung von Fluggästen und Reisegepäck regeln.

„SZR“ steht für Sonderziehungsrechte im Sinne des Internationalen Währungsfonds. Es handelt sich um eine internationale Rechnungseinheit, die auf dem Wert mehrerer maßgeblicher Währungen basiert. Der Wert der Währungen für die Sonderziehungsrechte schwankt und wird an jedem Bankarbeitstag neu berechnet. Diese Werte sind den meisten Handelsbanken bekannt und werden regelmäßig in führenden Finanzzeitungen sowie auf der Website des Internationalen Währungsfonds (www.imf.org) bekannt gegeben.

Eine „ZWISCHENLANDUNG“ ist eine planmäßige Reiseunterbrechung zwischen dem Abflugort und dem Zielort.

„AUFEINANDERFOLGENDER BEFÖRDERER“ bedeutet eine von mehreren Fluggesellschaften, die die Beförderung gemäß einem einzelnen Ticket oder einem Ticket in Verbindung mit Anslusstickets durchführt; dies wird bei der Bestimmung der Anwendbarkeit des Montrealer Übereinkommens auf den Transportvorgang als ein einziger Vorgang angesehen.

Die „GEBÜHRENORDNUNG“ sind die veröffentlichten Preise, Gebühren und/oder damit verbundenen Beförderungsbedingungen einer Fluggesellschaft, die gegebenenfalls bei den zuständigen Behörden eingereicht wurden.

Das „TICKET“ ist entweder das als „Fluggastticket und Gepäckschein“ bezeichnete Dokument oder die Buchungsbestätigung für das dem Fluggast übermittelte elektronische Ticket; es wird jeweils von uns oder in unserem Auftrag ausgestellt und umfasst die Vertragsbedingungen, Hinweise und Coupons.

Das „TRANSAKTIONSDOKUMENT“ ist ein Dokument oder Dokumente, die einem Fluggast ausgestellt werden, der ein elektronisches Ticket erwirbt.

„NICHT AUFGEGEBENES GEPÄCK“ ist Ihr sämtliches Reisegepäck mit Ausnahme des aufgegebenen Gepäcks; dazu gehört Ihr gesamtes in die Flugzeugkabine mitgebrachtes Handgepäck.

„WARSCHAUER ABKOMMEN“ bezieht sich auf eines der folgenden Dokumente, je nachdem, welches anwendbar ist:

Abkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnet wurde;

Warschauer Abkommen in der Fassung des Haager Protokolls vom 28. September 1955;

Warschauer Abkommen in der durch das ergänzende Montrealer Protokoll Nr. 1 von 1975 geänderten Fassung;

Warschauer Abkommen in der Fassung des Haager Protokolls und ergänzt durch das Montrealer Protokoll Nr. 2 von 1975;

Warschauer Abkommen in der Fassung des Haager Protokolls und ergänzt durch das Montrealer Protokoll Nr. 4 von 1975;

Zusatzabkommen von Guadalajara von 1961

ARTIKEL 2: GELTUNGSBEREICH

2.1 ALLGEMEINES

2.1.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 2.4 und 2.5 gelten die vorliegenden Beförderungsbedingungen für alle von uns durchgeführten Flüge und in jedem Fall, in dem wir in Bezug auf Ihren Flug gesetzliche Haftung für Sie übernehmen.

2.1.2 Die Bedingungen gelten auch für unentgeltliche Beförderung und Beförderung zu ermäßigtem Preis, vorbehaltlich anderslautender Regelungen in unseren Bestimmungen oder in gültigen Verträgen, Bordkarten oder Tickets.

2.2 CHARTERGESCHÄFT

Wird die Beförderung gemäß einer Chartervereinbarung durchgeführt, gelten die vorliegenden Beförderungsbedingungen nur, soweit sie im Ticket oder einer anderen Vereinbarung mit dem Fluggast durch Verweis oder auf andere Weise Bestandteil der Chartervereinbarung sind.

2.3 CODESHARING

Bei einigen Dienstleistungen können wir Vereinbarungen mit anderen Fluggesellschaften treffen, die als Codesharing bekannt sind. Das bedeutet: Auch wenn Sie bei uns gebucht haben und ein Ticket besitzen, auf dem unser Name oder Kennzeichnungscode angegeben ist, kann eine andere Fluggesellschaft den Flug durchführen. Wenn solche Vereinbarungen gelten, teilen wir Ihnen den Namen der anderen Fluggesellschaft, die den Flug durchführt, zum Zeitpunkt Ihrer Buchung mit.

2.4 VORRANGIGES RECHT

Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten, sofern sie nicht im Widerspruch

zu unserer Gebührenordnung oder anwendbarem Recht stehen, die gegebenenfalls Vorrang haben.

Die Beförderung gemäß den vorliegenden Bedingungen unterliegt den im anwendbaren Abkommen festgelegten Haftungsvorschriften und -beschränkungen, sofern es sich bei einer derartigen Beförderung nicht um eine internationale Beförderung im Sinne des Abkommens handelt.

Ist eine Vorschrift dieser Beförderungsbedingungen gemäß einem anwendbaren Recht ungültig, bleiben die anderen Vorschriften trotzdem gültig.

2.5 VORRANG DER VORLIEGENDEN BEDINGUNGEN VOR ANDEREN REGELUNGEN

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den vorliegenden Beförderungsbedingungen haben im Falle eines Widerspruchs zwischen den vorliegenden Beförderungsbedingungen und möglichen anderen Regelungen unsererseits zu bestimmten Themen die vorliegenden Bedingungen Vorrang.

ARTIKEL 3: TICKETS

3.1 TICKET ALS HAUPTNACHWEIS EINES VERTRAGS

3.1.1 Wir erbringen die Beförderungsleistung nur für den im Ticket genannten Fluggast; es ist unter Umständen erforderlich, einen entsprechenden Ausweis vorzulegen.

3.1.2 Tickets sind nicht übertragbar.

3.1.3 Einige Tickets werden zu ermäßigten Preisen verkauft, die unter Umständen ganz oder teilweise nicht erstattungsfähig sind. Sie sollten den Tarif wählen, der am besten zu Ihren Bedürfnissen passt. Mit einer entsprechenden Versicherung können Sie sich für Fälle absichern, in denen Sie Ihr Ticket annullieren müssen.

3.1.4 Wenn Sie ein Ticket besitzen wie oben in Absatz 3.1.3 beschrieben, dieses Ticket völlig unbenutzt ist und Sie durch höhere Gewalt die Flugreise nicht antreten können, werden wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie uns umgehend informieren und den Nachweis der höheren Gewalt erbringen, den nicht erstattungsfähigen Betrag des Flugpreises für zukünftige Reisen mit uns gutschreiben, vorbehaltlich des Abzugs einer angemessenen Verwaltungsgebühr.

3.1.5 Das Ticket ist und bleibt zu jeder Zeit Eigentum der ausstellenden Fluggesellschaft.

3.1.6 Ticketpflicht

Außer im Falle des elektronischen Tickets sind Sie nicht zur Flugbeförderung berechtigt, wenn Sie kein gültiges Ticket mit Flugcoupon für diesen Flug, mit sämtlichen ungenutzten Flugcoupons und mit dem Fluggastcoupon vorlegen. Ferner sind Sie nicht zur Beförderung berechtigt, wenn das vorgelegte Ticket beschädigt ist oder von anderen als von uns oder einem unserer bevollmächtigten Vertreter verändert wurde. Im Falle des elektronischen Tickets sind Sie nicht zur Flugbeförderung berechtigt, wenn Sie keinen gültigen Ausweis vorlegen oder kein gültiges elektronisches Ticket ordnungsgemäß auf Ihren Namen ausgestellt und Ihnen übermittelt wurde.

3.1.7(a) Verlust, Beschädigung oder Nichtvorlage des Tickets

Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung des Tickets oder eines Teils davon oder der Nichtvorlage eines Tickets mit Fluggastcoupon und sämtlichen ungenutzten Flugcoupons werden wir auf Antrag das betreffende Ticket (oder einen Teil davon) ersetzen, indem wir ein neues Ticket ausstellen; Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt ein leicht feststellbarer Nachweis erbracht wird, dass für die betreffenden Flüge ordnungsgemäß ein gültiges Ticket ausgestellt wurde und Sie eine Vereinbarung unterzeichnen, uns sämtliche Kosten oder Verluste bis zum Wert des ursprünglichen Tickets zu erstatten, die durch Missbrauch des Tickets bei uns oder einer anderen Fluggesellschaft in notwendiger und angemessener Weise anfallen. Für derartige Verluste, die auf unsere eigene Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, werden wir keine Rückerstattung verlangen. Die ausstellende Fluggesellschaft kann für diese Dienstleistung eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, sofern Verlust oder Beschädigung nicht auf Fahrlässigkeit der ausstellenden Fluggesellschaft oder ihrer Vertreter zurückzuführen sind.

- 3.1.7(b) Steht ein entsprechender Nachweis nicht zur Verfügung oder unterzeichnen Sie nicht die entsprechende Vereinbarung, kann die das Ticket ausstellende Fluggesellschaft für ein Ersatzticket die Zahlung des vollen Ticketpreises verlangen, vorbehaltlich der Erstattung, falls und sobald die ursprüngliche ausstellende Fluggesellschaft überzeugt ist, dass das verlorene oder beschädigte Ticket nicht vor Ablauf seiner Gültigkeit verwendet wurde. Wenn Sie das ursprüngliche Ticket wieder auffinden und vor Ablauf seiner Gültigkeit bei der Fluggesellschaft einreichen, die das neue Ticket ausstellt, wird die vorstehende Zahlung des Ersatztickets zu diesem Zeitpunkt erstattet.
- 3.1.8 Ein Ticket ist ein Wertgegenstand, und Sie sollten entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen, damit es nicht verloren geht oder gestohlen wird.

3.2 GÜLTIGKEITSDAUER

- 3.2.1 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen auf dem Ticket, in den vorliegenden Bedingungen oder der anwendbaren Gebührenordnung, die die Gültigkeit eines Tickets unter Umständen beschränken – auf die Beschränkung wird in diesem Fall auf dem Ticket hingewiesen –, hat das Ticket folgende Gültigkeitsdauer:
- 3.2.1.1(a) ein Jahr ab Ausstellungsdatum oder
- 3.2.1.1(b) vorausgesetzt dass die Reise innerhalb eines Jahrs ab Ausstellungsdatum angetreten wird, ein Jahr ab Datum des Reiseantritts gemäß Ticket.
- 3.2.2 Wenn Sie die Reise innerhalb der Gültigkeitsdauer des Tickets nicht antreten können, da wir zum Zeitpunkt Ihrer Buchungsanfrage die Buchung nicht bestätigen können, wird die Gültigkeitsdauer des betreffenden Tickets verlängert oder Sie haben gegebenenfalls Anspruch auf Erstattung in Übereinstimmung mit Artikel 11.
- 3.2.3 Wenn Sie nach Antritt Ihrer Reise aufgrund von Krankheit nicht in der Lage sind, diese innerhalb der Gültigkeitsdauer des Tickets fortzusetzen, können wir die Gültigkeitsdauer Ihres Tickets bis zu dem Datum verlängern, an dem Sie die Reise wiederaufnehmen können, oder bis zu unserem ersten Flug nach diesem Datum, und zwar ab dem Punkt, an dem die Reise wiederaufgenommen wird und für die in der Klasse, für die der Preis gezahlt wurde, ein Platz vorhanden ist. Die Krankheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Falls die im Ticket verbleibenden Flugcoupons oder, bei einem elektronischen Ticket, der elektronische Coupon eine oder mehrere Zwischenlandungen vorsieht, so kann die Gültigkeit dieses Tickets für höchstens drei Monate ab dem in dieser Bescheinigung angegebenen Datum verlängert werden. Unter diesen Umständen werden wir die Gültigkeitsdauer von Tickets anderer Mitglieder Ihrer engsten Angehörigen, welche sie begleiten, ebenso verlängern.

3.2.4 Falls ein Fluggast unterwegs zu Tode kommt, können die Tickets der den Fluggast begleitenden Personen durch den Verzicht auf Einschränkungen und die Verlängerung der Gültigkeit geändert werden. Bei einem Todesfall unter den engsten Angehörigen eines Fluggastes, welcher die Reise angetreten hat, wird die Gültigkeitsdauer der Tickets des Fluggastes und derjenigen seiner engsten Angehörigen, welche den Fluggast begleitet haben, ebenso geändert. Eine solche Änderung erfolgt nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Sterbeurkunde. Die Gültigkeitsdauer wird höchstens fünfundvierzig (45) Tage nach dem Todeszeitpunkt verlängert.

3.3 REIHENFOLGE DER COUPONS

3.3.1 Das von Ihnen erworbene Ticket ist ausschließlich für den im Ticket angegebenen Transport ab Abflugort über vereinbarte Zwischenlandungen bis zum endgültigen Bestimmungsort gültig. Der von Ihnen bezahlte Preis basiert auf unserer Gebührenordnung und wird auf der Grundlage der gesamten auf dem Ticket angegebenen Reise berechnet. Sie stellt einen Bestandteil unseres Vertrags mit Ihnen dar. Das Ticket wird nicht eingelöst und verliert seine Gültigkeit, wenn die Coupons (oder im Ticket genannten Flüge) nicht in der im Ticket angegebenen Reihenfolge verwendet werden, zum Beispiel, wenn Sie Ihre Reise während einer Zwischenlandung antreten.

3.3.2 Falls Sie eine Änderung irgendeines Aspekts Ihres Transports wünschen, müssen Sie sich vorab bei uns melden. Der Preis für Ihren erneuten Transport wird berechnet, und Sie haben die Möglichkeit, den neuen Preis zu akzeptieren oder Ihr ursprüngliches Ticket zu behalten. Falls aufgrund von höherer Gewalt von Ihnen verlangt wird, einen Aspekt Ihres Transports zu ändern, müssen Sie sich so schnell wie möglich bei uns melden. Wir werden uns bemühen, Sie zu Ihrem nächsten Zwischenlandeplatz oder zu Ihrem endgültigen Bestimmungsort zu bringen, ohne den Preis neu zu berechnen.

3.3.3 Sollten Sie Ihren Transport ohne unsere Zustimmung ändern, werden wir den angemessenen Preis für Ihre tatsächliche Reise bestimmen. Sie müssen den entsprechenden Fehlbetrag zwischen dem von Ihnen gezahlten Preis und dem für Ihren geänderten Transport gültigen Gesamtpreis zahlen. Wir werden Ihnen den Fehlbetrag erstatten, wenn der neue Preis niedriger ist. Andernfalls haben Ihre ungenutzten Coupons keinen Wert.

3.3.4 Bitte beachten Sie, dass einige Änderungen nicht zu einer Preisänderung führen, während andere Änderungen wie zum Beispiel die Änderung des Abflugorts (wenn Sie zum Beispiel den ersten Abschnitt nicht fliegen) oder die Umkehrung Ihrer Reiserichtung zu einer Preiserhöhung führen können. Viele Preise sind nur an den im Ticket angegebenen Daten und für die dort angegebenen Flüge gültig und können überhaupt nicht oder nur bei Zahlung einer zusätzlichen Gebühr geändert werden.

3.3.5 Jeder in Ihrem Ticket enthaltene Flugcoupon wird für den Transport in der

Klasse, an dem Datum und für den Flug akzeptiert, für den ein Platz reserviert wurde. Wenn ein Ticket ursprünglich ohne eine Reservierung ausgestellt wird, kann vorbehaltlich unserer Gebührenordnung und der Verfügbarkeit eines Platzes für den angefragten Flug nachträglich ein Platz reserviert werden.

3.3.6 Bitte beachten Sie, dass wir Ihre Rückflug- oder Anschlussflugreservierungen stornieren können, falls Sie nicht zu Ihrem Flug erscheinen, ohne uns vorab zu benachrichtigen. Wenn Sie uns jedoch vorab benachrichtigen, werden wir Ihre anschließenden Flugreservierungen nicht stornieren.

3.4 UNSER NAME UND UNSERE ANSCHRIFT

Unser Name kann auf dem Ticket mit unserem Kennzeichnungscode oder in sonstiger Weise abgekürzt sein. Als unsere Anschrift gilt der gegenüber der ersten Abkürzung unseres Namens im Abschnitt „Fluggesellschaft“ („Carrier“) des Tickets angegebene Flughafen des Abflugorts oder, bei einem elektronischen Ticket, die Anschrift, die für unseren ersten Flugabschnitt in der Buchungsbestätigung angegeben ist.

ARTIKEL 4: ZWISCHENLANDUNGEN

4.1 Zwischenlandungen können vorbehaltlich Regierungsanweisungen und unseren Bestimmungen an vereinbarten Zwischenstationen gestattet sein.

4.2 Zwischenlandungen müssen mit der Fluggesellschaft vorab vereinbart und auf dem Ticket angegeben werden.

ARTIKEL 5: PREISE, STEUERN UND GEBÜHREN

5.1 PREISE UND SONSTIGE GEBÜHREN

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben gelten Preise ausschließlich für den Transport ab dem Abflughafen bis zum Flughafen des endgültigen Bestimmungsorts. Landverkehrsdienste (Straßen-, Schienenverkehrsdienste) und Seeverkehrsdienste zwischen Flughäfen und zwischen Flughäfen und Stadtzentren sind in den Preisen nicht enthalten. Ihr Preis wird gemäß unserer Gebührenordnung berechnet, welche am Datum der Bezahlung Ihres Tickets für Reisen zu bestimmten Zeiten und für die dort angegebene Reiseroute wirksam ist. Falls Sie Ihre Reiseroute oder Ihre Reisedaten ändern, kann dies zu einer Änderung des zu zahlenden Preises führen.

5.2 GEBÜHREN, ZUSCHLÄGE UND STEUERN

5.2.1 Nicht im Preis umfasste anwendbare Gebühren und Steuern, welche uns

oder Ihnen auferlegt werden und von uns im Namen von Regierungen oder sonstigen Behörden oder von Flughafenbetreibern eingezogen werden, haben Sie zu tragen. Sie werden zum Zeitpunkt, an dem Sie Ihr Ticket erwerben, über nicht im Preis enthaltene Gebühren und Steuern unterrichtet, wobei die meisten von diesen normalerweise separat auf dem Ticket ausgewiesen werden. Die für Flugreisen verlangten Gebühren und Steuern werden ständig geändert und können auch nach dem Datum der Ticketausstellung auferlegt werden. Falls sich die auf Ihrem Ticket angegebenen Gebühren oder Steuern erhöhen, sind Sie verpflichtet, diese Erhöhung zu zahlen. Falls nach der Ticketausstellung eine neue Gebühr oder Steuer erhoben wird, sind Sie ebenfalls verpflichtet, diese zu zahlen. Falls Gebühren oder Steuern, welche Sie uns zum Zeitpunkt der Ticketausstellung gezahlt haben, gestrichen oder gesenkt wurden, sodass diese nicht länger auf Sie anwendbar sind, ein geringerer Betrag fällig wird oder Sie Ihr Ticket stornieren, so sind Sie vorbehaltlich anwendbarer Gesetze berechtigt, eine teilweise oder volle Erstattung ungenutzter Gebühren bzw. Steuern zu verlangen, ohne dass Ihnen Verwaltungsgebühren berechnet werden.

- 5.2.2 Bestimmte zusätzliche Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die Ihnen von uns oder einer anderen Fluglinie auferlegt werden, sind ebenfalls von Ihnen zu zahlen. Diese Gebühren, Zuschläge und Entgelte fallen normalerweise an, wenn Sie Ihr Ticket kaufen, und können nach unserem eigenen Ermessen oder in Übereinstimmung mit anwendbaren Vorschriften oder Richtlinien, die wir veröffentlichen, erstattet werden. In jedem Fall werden jedoch Verwaltungsgebühren für solche Rückerstattungen erhoben, die wir von Zeit zu Zeit festlegen. Da solche Gebühren, Zuschläge und Entgelte Änderungen unterliegen, behalten wir uns das Recht vor, sofern dies nicht durch das anwendbare Gesetz eingeschränkt wird, jederzeit von Ihnen weitere Gebühren, Zuschläge und Entgelte (oder Erhöhungen der bestehenden Gebühren, Zuschläge und Entgelte) zu verlangen, bis der Flug, für den die betreffenden Gebühren, Zuschläge und Entgelte anwendbar sind, durchgeführt wurde.

5.3 WÄHRUNG

Flugpreise, Steuern, Gebühren und Zuschläge sind in der Landeswährung zahlbar, in der das Ticket herausgegeben wurde, sofern keine andere Währung von uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern zum oder vor dem Zeitpunkt, als die Zahlung getätigt wurde, angegeben wurde (beispielsweise wenn die lokale Währung nicht konvertierbar ist). Nach eigenem Ermessen können wir Zahlungen in einer anderen Währung akzeptieren.

ARTIKEL 6: RESERVIERUNGEN

6.1 RESERVIERUNGSANFORDERUNGEN

6.1.1 Wir oder unsere bevollmächtigten Vertreter nehmen Ihre Reservierungen auf. Auf Anfrage übermitteln wir Ihnen eine schriftliche Bestätigung Ihrer Reservierungen.

6.1.2 Bei bestimmten Flugpreisen gelten Bedingungen, die Ihr Recht, Reservierungen zu ändern oder zu stornieren, einschränken oder ausschließen. Sie sollten die für Ihren Flugpreis geltenden Bedingungen überprüfen. Wir übernehmen keine Verantwortung, wenn Sie dies unterlassen.

6.2 RESERVIERUNGSFRISTEN

Wenn Sie das Ticket nicht vor der festgelegten Reservierungsfrist, die von uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern mitgeteilt wird, bezahlen, können wir Ihre Reservierung stornieren.

6.3 PERSONENBEZOGENE DATEN

Wir können die personenbezogenen Daten verwenden, die Sie zur Verfügung stellen und die wir erfassen, einschließlich Daten über Ihre Einkaufshistorie und wie Sie unsere Dienste und Einrichtungen für die folgenden Zwecke nutzen: Vornehmen einer Reservierung, Kauf und Ausstellung eines Tickets, Bereitstellung der Beförderung sowie aller damit verbundenen Dienste und Einrichtungen an Sie, Buchhaltung, Abrechnung und Rechnungsprüfung, Überprüfung und Untersuchung von Kredit- und anderen Zahlungskarten, Einwanderungs- und Zollkontrolle, sicherheitstechnische, gesundheitliche, administrative und rechtliche Gründe, statistische und Marketinganalyse, Betrieb von Vielfliegerprogrammen, Systemprüfungen, Wartung und Entwicklung, IT-Schulung, Kundenbeziehungen, um uns zu helfen, mit Ihnen in Zukunft effizienter umgehen zu können, sowie Direktmarketing und Marktforschung (dies führen wir nur auf Ihre Anfrage oder mit Ihrer Zustimmung durch oder wenn wir Ihnen die Möglichkeit zur Abmeldung geben). Sie erteilen uns die Genehmigung, diese Daten zu diesen Zwecken zu speichern und zu verwenden, solange diese für die Ausführung dieser Aufgaben erforderlich sind. Ferner erteilen Sie uns die Genehmigung, die Daten unseren eigenen Büros, bevollmächtigten Vertretern, staatlichen Behörden, anderen Fluggesellschaften sowie den Anbietern der oben genannten Dienstleistungen zu übermitteln. Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen müssen Sie uns unter Umständen spezifische personenbezogene Daten oder Informationen übermitteln, einschließlich Informationen, die uns die Kontaktaufnahme mit Familienmitgliedern im Notfall oder aus anderen Gründen ermöglichen, die mit Ihrer Beförderung verbunden sind. Wir haften nicht für Verluste oder Ausgaben, die Ihnen aufgrund unserer Nutzung oder Übertragung von personenbezogenen Daten, die Sie uns übermittelt haben, anfallen, es sei denn, der Verlust oder die Ausgaben sind auf eine Nachlässigkeit unsererseits zurückzuführen. Wir können ebenfalls Ihre Telefongespräche mit uns verfolgen und/oder

aufzeichnen, um ein konstantes Dienstleistungsniveau sicherzustellen und Betrug zu verhindern oder aufzudecken, sowie zu Schulungszwecken. Weitere Informationen über unsere Datenschutzrichtlinie, einschließlich des Zugriffs auf und der Korrektur von Daten, erhalten Sie von unseren Büros und unserer Website.

6.4 SITZPLÄTZE

Wir werden uns bemühen, im Voraus angefragten Sitzplatzwünschen nachzukommen. Jedoch können wir nicht einen bestimmten Sitzplatz garantieren. Wir behalten uns das Recht vor, Sitzplätze jederzeit zuzuweisen oder erneut zuzuweisen, auch nach dem Einstieg in das Flugzeug. Dies kann aus Gründen des Betriebs, der Sicherheit, der staatlichen Regulierung sowie der Gesundheit erforderlich sein. Wir werden angemessene Sitzgelegenheiten für Fluggäste mit Behinderungen gemäß den anwendbaren Gesetzen bereitstellen.

6.5 SERVICEGEBÜHR BEI NICHT BELEGTEN SITZPLÄTZEN

Außer im Falle von Reisen mit nicht erstattungsfähigen Flugpreisen kann Ihnen gemäß unseren Vorschriften eine angemessene Servicegebühr in Rechnung gestellt werden, wenn Sie einen Sitzplatz, für den eine Reservierung vorgenommen wurde, nicht belegen.

6.6 BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN

6.6.1 Wir werden uns bemühen sicherzustellen, dass von Ihnen bei Ihrer Reservierung gewünschte Dienstleistungen wie z. B. religiöse oder Diätspeisen oder Rollstühle vom Flughafen-Check-in zum Flugzeug zur Verfügung stehen. Für die Bereitstellung solcher Dienstleistungen stellen wir Ihnen keine Gebühren in Rechnung. Wir haften Ihnen gegenüber jedoch nicht für Verluste, Ausgaben, Vertragsverletzungen oder sonstige Schäden, sollten wir aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, eine solche vorher angeforderte Dienstleistung zur Verfügung zu stellen.

6.6.2 Wenn Sie ein Fluggast mit einer Behinderung sind und besondere Unterstützung benötigen, informieren Sie uns bitte zum Zeitpunkt der Reservierung über Ihre Bedürfnisse, sodass wir ausreichend Zeit haben, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

6.6.3 Wenn Sie ein Fluggast mit einer Behinderung sind, werden wir Sie dabei unterstützen, die Standorte zu erreichen, an denen die Vorkehrungen für Ihre besonderen Bedürfnisse getroffen wurden. Wenn Sie uns zu diesem Zeitpunkt nicht über Ihre Bedürfnisse informieren, werden wir trotzdem angemessene Bemühungen unternehmen, Vorkehrungen für Ihre besonderen Bedürfnisse zu treffen.

6.6.4 Wir verlangen unter Umständen, dass Sie mit einer Begleitperson reisen, wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist, wenn Sie körperlich

außerstande sind, bei Ihrer Evakuierung aus dem Flugzeug zu helfen, oder wenn Sie die Sicherheitsanweisungen nicht verstehen können.

6.6.5 Wir behalten uns das Recht vor, Fluggäste auf einer Krankentrage eventuell nicht mehr zu akzeptieren.

6.6.6 Sofern bei Flügen medizinischer Sauerstoff gestattet ist, kann Ihnen die Bereitstellung des medizinischen Sauerstoffs in Rechnung gestellt werden (und wir verlangen eventuell, dass Sie mit einer Begleitperson reisen).

6.7 DIENSTLEISTUNGEN AN BORD

Aus operationellen Gründen geben wir keine Garantien über die Bereitstellung/Verfügbarkeit von Geräten zur Bordunterhaltung und beworbenen Programmen, beworbenen Mahlzeiten oder anderen Arten von Mahlzeiten oder über die Verfügbarkeit von beworbenen Dienstleistungen an Bord.

6.8 RESERVIERUNGSBESTÄTIGUNG

6.8.1 Reservierungen für Hin- und Rückflug können der Anforderung unterliegen, die Reservierung innerhalb der festgelegten Fristen erneut zu bestätigen. Wir werden Sie darüber informieren, wenn eine erneute Bestätigung erforderlich ist und wie und wo diese durchgeführt wird. Falls dies erforderlich ist und Sie keine Bestätigung vornehmen, können wir Ihre Reservierungen für Hin- und Rückflug stornieren. Wenn Sie uns jedoch davon in Kenntnis setzen, dass Sie Ihre Reise doch antreten wollen und in der Serviceklasse, für die der Flugpreis gezahlt wurde, noch Platz ist, werden wir ihre Reservierungen berücksichtigen und Sie zu Ihrem nächsten oder endgültigen Bestimmungsort befördern. Falls auf dem Flug in der Serviceklasse, für die der Flugpreis gezahlt wurde, kein Platz verfügbar ist, werden wir alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um Sie zu Ihrem nächsten oder endgültigen Bestimmungsort zu befördern.

6.8.2 Sie sollten die Bestätigungsanforderungen aller anderen Fluggesellschaften überprüfen, die bei Ihrer Reise ebenfalls involviert sind. Wo dies erforderlich ist, müssen Sie Bestätigungen bei den Fluggesellschaften durchführen, deren Code für den betreffenden Flug auf dem Ticket angegeben ist.

6.9 STORNIERUNGEN VON RESERVIERUNGEN VON ANSCHLUSSFLÜGEN

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihre Reservierungen für Rück- und

Anschlussflüge reservieren können, wenn Sie einen Flug nicht antreten, ohne uns darüber zu informieren. Wenn Sie uns jedoch vorab benachrichtigen, werden wir Ihre anschließenden Flugreservierungen nicht stornieren.

ARTIKEL 7: CHECK-IN UND BOARDING

7.1 Jeder Flughafen hat unterschiedliche Meldeschlüsse (Check-in-Deadlines). Daher empfehlen wir Ihnen, sich selbst über diese Meldeschlüsse zu informieren und diese einzuhalten. Ihre Reise wird angenehmer verlaufen, wenn Sie sich genug Zeit nehmen, die Meldeschlüsse einzuhalten. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Reservierung zu stornieren, falls Sie die angegebenen Meldeschlüsse nicht einhalten. Wir oder unsere bevollmächtigten Vertreter werden Sie bei Ihrem ersten Flug bei uns über die Meldeschlüsse informieren. Bei allen darauf folgenden Flügen während Ihrer Reise sollten Sie sich selbst über die Meldeschlüsse informieren. Die Meldeschlüsse für unsere Flüge sind in unserem Flugplan aufgeführt oder können bei uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern nachgefragt werden.

- 7.2** Sie müssen spätestens an der von uns angegebenen Uhrzeit am Flugsteig anwesend sein, wenn Sie einchecken.
- 7.3** Wir können den für Sie reservierten Platz stornieren, wenn Sie nicht rechtzeitig am Flugsteig eintreffen oder außerstande sind, die laut Artikel 14.2 erforderlichen Reisedokumente vorzulegen.
- 7.4** Wir haften Ihnen gegenüber nicht für etwaige Verluste oder Ausgaben, die aufgrund Ihres Unvermögens zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels entstehen.

ARTIKEL 8: VERWEIGERUNG UND EINSCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG

8.1 RECHT ZUR VERWEIGERUNG DER BEFÖRDERUNG

In angemessener Ausübung unseres Ermessens können wir die Beförderung von Ihnen und Ihrem Gepäck verweigern (selbst wenn Sie ein gültiges Ticket und/oder eine Bordkarte haben), falls wir Sie schriftlich darüber informiert haben, dass wir Sie zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum einer solchen Mitteilung auf unseren Flügen nicht befördern würden. Unter diesen Umständen hätten Sie Anspruch auf eine Rückerstattung gemäß Artikel 11.3. Außerdem können wir die Beförderung von Ihnen und Ihrem Gepäck verweigern, wenn eines oder mehrere der folgenden Ereignisse auftreten oder wir Grund zu der Annahme haben, dass diese auftreten werden:

- 8.1.1 Handlungen, die erforderlich sind, um anwendbare staatliche Gesetze, Vorschriften oder Verfügungen einzuhalten;
- 8.1.2 wenn Sie unsere Anfragen zu Informationen über Ihre Person ablehnen, einschließlich Informationen, die von Regierungen angefordert werden;
- 8.1.3 wenn Ihr geistiger oder physischer Zustand, einschließlich einer Beeinträchtigung Ihrerseits durch Alkohol und Drogen, eine Gefahr oder ein Risiko der Sicherheit oder Gesundheit Ihrer Person, der Fluggäste, der Flugbesatzung, der Sachwerte oder den Komfort anderer Fluggäste oder der Flugbesatzung schwerwiegend beeinträchtigen würde (wir sorgen jedoch auf angemessene Weise für die Bedürfnisse behinderter Personen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen); oder
- 8.1.4 wenn Sie bei einem früheren Flug bereits durch Fehlverhalten aufgefallen sind und ein solches Verhalten sich wiederholen könnte; oder
 - 8.1.5 wenn Sie sich weigern, sich einer Sicherheitsüberprüfung für Ihre Person und Ihr Gepäck zu unterziehen oder – nachdem Sie sich einer solchen Überprüfung unterzogen haben – außerstande sind Fragen zur Sicherheit beim Check-in oder am Flugsteig zufriedenstellend zu beantworten, die Bewertung / Analyse eines Sicherheitsprofilings nicht bestehen, die Sicherheitsiegel an Ihrem Gepäck oder Sicherheitsaufkleber auf Ihrer Bordkarte entfernen oder manipulieren oder
- 8.1.6 wenn Sie die gültigen Flugpreise, Steuern, Gebühren oder Zuschläge nicht bezahlt haben oder
- 8.1.7 scheinbar keine gültigen Reisedokumente haben, versuchen in ein Land einzureisen, indem Sie sich nur zur Durchreise befinden dürfen oder für das Sie keine gültigen Reisedokumente haben, Ihre Reisedokumente während des Flugs vernichtet haben oder die Ausgabe Ihrer Reisedokumente an die Flugbesatzung gegen Quittierung sowie auf Anfrage verweigern oder
- 8.1.8 wenn Sie ein Ticket vorweisen, das unrechtmäßig oder von einer anderen Stelle als bei uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern erworben oder als verloren oder gestohlen gemeldet wurde oder gefälscht ist, oder wenn Sie nicht beweisen können, dass Sie die auf dem Ticket genannte Person sind. Wir behalten uns das Recht vor, ein solches Ticket einzubehalten; oder
- 8.1.9 wenn Sie die in Artikel 3.3 oben aufgeführten Anforderungen über die Reihenfolge und Verwendung von Flugcoupons nicht einhalten oder wenn Sie ein Ticket vorweisen, das in einer anderen Form herausgegeben oder verändert wurde außer von uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern oder wenn das Ticket beschädigt ist;
- 8.1.10 wenn Sie unsere Anweisungen in Bezug auf Sicherheit nicht beachten; oder
- 8.1.11 wenn Sie vorher schon mal eine der oben aufgeführten Handlungen oder

Unterlassungen begangen haben.

8.2 FOLGEN DER VERWEIGERUNG ZUR BEFÖRDERUNG ODER ENTFERNUNG EINES FLUGGASTES

Falls wir aufgrund Ihres Verhaltens oder Ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung in angemessener Ausübung unseres Ermessens Ihre Beförderung verweigert haben oder Sie während der Flugstrecke aus dem Flugzeug ausgewiesen haben, können wir den verbleibenden nicht genutzten Teil Ihres Tickets stornieren. Sie haben daraufhin keinen Anspruch auf weitere Beförderung oder auf Rückerstattung weder in Bezug auf den Sektor, der Gegenstand der Verweigerung zur Beförderung oder Entfernung war, noch bezüglich aller nachfolgenden Sektoren, die durch das Ticket abgedeckt werden. Wir haften nicht für vermeintliche Folgeschäden oder Verluste, die aufgrund einer solchen Verweigerung zur Beförderung oder Entfernung während der Flugstrecke anfallen. Auf der anderen Seite behalten wir uns das Recht vor, Ihnen gegenüber Schadenersatz zu fordern in Bezug auf Ansprüche oder Verluste einschließlich der Kosten der Änderung unserer Flugstrecke, die uns anfallen, einschließlich in Bezug auf Todesfälle, Verletzungen, Verluste, Schäden oder Verspätungen hinsichtlich anderer Personen oder Sachwerten als Folgen eines solchen Verhaltens oder Bedingungen und einer solchen Verweigerung oder Entfernung. Wir behalten uns ebenfalls das Recht vor, Ihnen gegenüber eine Verbotsmitteilung auszuhändigen. Mit Verbotsmitteilung meinen wir eine schriftliche Mitteilung, die wir Ihnen übergeben und in der wir Sie informieren, dass Sie von der Beförderung auf unserem Streckennetz ausgeschlossen sind. Das bedeutet, dass Sie von allen unseren Flügen ausgeschlossen sind. In dieser Mitteilung ist das Datum angegeben, an dem das Verbot in Kraft tritt, sowie der Gültigkeitszeitraum. In einer Verbotsmitteilung werden Sie ebenfalls aufgefordert, keine Tickets zu kaufen oder jemand Anderem zu erlauben, für Sie ein Ticket zu kaufen. Wenn Sie versuchen zu reisen, während die Verbotsmitteilung noch in Kraft ist, werden wir ihre Beförderung verweigern.

8.3 BESONDERE UNTERSTÜTZUNG

Die Annahme der Beförderung unbegleiteter Kinder, behinderter Personen, schwangerer Frauen, Personen mit Krankheiten sowie anderer Personen, die besondere Unterstützung brauchen unterliegt einer vorherigen Vereinbarung mit uns. Fluggästen mit Behinderungen, die uns über alle speziellen Bedürfnisse informiert haben, die sie zum Zeitpunkt der Ticketausstellung haben und die von uns akzeptiert wurden, wird die Beförderung auf Grundlage einer solchen Behinderung oder spezieller Bedürfnisse nicht im Nachhinein verweigert werden. Jedoch gelten für die Beförderung solcher Fluggäste ebenfalls unsere Vorschriften und/oder staatliche Vorschriften. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts können wir nach eigenem Ermessen eine Gebühr für die Bereitstellung dieser

Dienstleistungen erheben. Alle oder einige der Anforderungen von Artikel 8.3 gelten vielleicht nicht für Fluggäste mit Behinderungen, die von oder in die Vereinigten Staaten oder von oder nach Europa reisen. Wenn Sie uns fragen, erklären wir Ihnen, worin sich die Anforderungen unterscheiden können.

8.4 GEWICHTSBESCHRÄNKUNG IN FLUGZEUGEN / SITZPLATZKAPAZITÄTEN

Falls wir der Ansicht sind, dass die Gewichtsbeschränkung in Flugzeugen oder die Sitzplatzkapazitäten überschritten werden könnten, werden wir nach eigenem Ermessen und gemäß der Bestimmungen der Artikel 9.6.3 und 10.2.4 dieser allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie jeglicher anwendbarer örtlicher Gesetze darüber entscheiden, welche Fluggäste oder Gegenstände befördert werden.

8.5 DURCH DAS SICHERHEITSPERSONAL DES FLUGHAFENS EINGEZOGENE GEGENSTÄNDE VON FLUGGÄSTEN

Wir sind weder verantwortlich noch haften wir in Bezug auf Gegenstände, die durch das Sicherheitspersonal des Flughafens von Ihnen oder Ihrem Gepäck in Übereinstimmung mit internationalen oder staatlichen Vorschriften eingezogen wurden, unabhängig davon, ob diese Gegenstände im Nachhinein einbehalten, zerstört oder durch das Sicherheitspersonal des Flughafens uns übergeben wurden.

8.6 BEGLEITHUNDE

Gemäß den Anforderungen für Begleithunde laut CAD360 des Hong Kong Civil Aviation Department können wir die Beförderung Ihres Begleithundes verweigern, falls eines der folgenden Ereignisse eintritt oder wir Grund zur Annahme haben, dass ein solches Ereignis eintreten wird:

- 8.6.1 Der Hund entspricht nicht der Definition eines Blinden- oder Assistenzhundes in CAD 360.
- 8.6.2 Der Hund ist nicht angemessen angeschirrt oder mit einem Maulkorb versehen.
- 8.6.3 Wir sind nicht in der Lage, den Sitzplatz des Hundes so einzurichten, dass sich dieser vor Ihnen befindet.
- 8.6.4 Die Sitzposition Ihres Hundes würde zu einem Hindernis in einem Gang oder einem anderen Bereich führen, der laut den Sicherheitsvorschriften frei von Hindernissen sein muss zu Zwecken der Notfalleвакуierung.
- 8.6.5 Der Hund fällt durch störendes Verhalten oder sonstiges Verhalten auf, das eine direkte Bedrohung für die Gesundheit und Sicherheit der anderen Fluggäste im Flugzeug darstellt.

- 8.6.6 Es besteht kein ausreichender Nachweis, dass der Hund ausreichend ausgebildet wurde und es sich um einen Begleithund handelt.
- 8.6.7 Im Falle von Fluggästen, die mit Begleithunden oder anderen Begleittieren von und nach Europa oder von und in die USA reisen, können einige oder alle in Artikel 8.6 festgelegten Anforderungen geändert werden oder nicht anwendbar sein. Wenn Sie uns fragen, erklären wir Ihnen, worin sich die Anforderungen unterscheiden.

ARTIKEL 9: GEPÄCK

9.1 FREIGEPÄCKGRENZE

Sie dürfen eine bestimmte Menge an Gepäck kostenfrei befördern. Dies unterliegt jedoch unseren Vorschriften, die auf dem Fluggastticket und dem Gepäckschein angegeben und auf Anfrage sowie in den Büros und Standorten oder bei unseren bevollmächtigten Vertretern erhältlich sind.

9.2 ÜBERGEPÄCK

Für Übergepäck, das über die Freigepäckgrenze hinausgeht, müssen Sie eine Gebühr bezahlen. Diese Gebührensätze sind auf Anfrage bei uns in den Büros und Standorten von Cathay Pacific sowie bei unseren bevollmächtigten Vertretern erhältlich.

9.3 ALS GEPÄCK VERBOTENE GEGENSTÄNDE

9.3.1 Folgende Gegenstände dürfen nicht in ihrem Gepäck enthalten sein:

9.3.1.1 Gegenstände, bei denen es sich gemäß der Definition von Artikel 1 nicht um Gepäck handelt;

9.3.1.2 Gegenstände, die wahrscheinlich eine Gefährdung des Flugzeugs oder der Personen oder Güter an Bord darstellen, wie z. B. die in den technischen Vorschriften für die sichere Beförderungen gefährlicher Güter in der Luft der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), in den Gefahrgutvorschriften des internationalen Luftverkehrsverbands (IATA) und in unseren Vorschriften aufgeführt sind. (Weitere Informationen dazu erhalten Sie von uns auf Anfrage);

9.3.1.3 Gegenstände, bei denen die Beförderung durch die anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder Verfügungen eines Staates, von dem oder zu dem der Flug durchgeführt wird, verboten ist;

9.3.1.4 Gegenstände, die von uns in angemessener Weise als ungeeignet zur Beförderung erachtet werden, weil sie gefährlich oder unsicher sind oder aufgrund Ihres Gewichts, Ihrer Größe, Form oder Eigenschaft oder weil sie zerbrechlich oder verderblich sind unter anderem bezüglich der Art des

verwendeten Flugzeugs. Informationen über nicht zugelassene Gegenstände sind auf Anfrage erhältlich.

- 9.3.2 Wenn Sie im Besitz von Feuerwaffen oder Munition sind oder diese in Ihrem Gepäck enthalten sind, müssen Sie uns diese vor der Beförderung zur Inspektion aushändigen und wir können nach eigenem Ermessen die Beförderung dieser verweigern. Wenn wir solche Gegenstände zur Beförderung akzeptieren, können wir verlangen, dass diese Gegenstände bis zu Ihrer Ankunft im Flughafengebäude am Bestimmungsort in unserem Gewahrsam befördert werden und verbleiben. Die Beförderung von Feuerwaffen und Munition unterliegt den Anforderungen und Vorschriften von ICAO und IATA und vielleicht auch den anwendbaren staatlichen Vorschriften.
- 9.3.3 Waffen wie z. B. antike Feuerwaffen, Schwerter, Messer und ähnliche Gegenstände können nach unserem Ermessen als aufgegebenes Gepäck akzeptiert werden, sind jedoch in der Kabine des Flugzeugs nicht zugelassen.
- 9.3.4 Es ist Ihnen untersagt, in Ihrem aufgegebenen Gepäck die folgenden Gegenstände mitzuführen: zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände, Kunst, Kameras, Geld, Schmuck, Edelmetalle, Silberwaren, Computer, Tauchcomputer, persönliche elektronische Geräte, begebare Wertpapiere, Wertpapiere sowie andere Wertgegenstände, Geschäftsdokumente, Pässe und andere Ausweispapiere oder Muster.
- 9.3.5 Falls - obwohl diese verboten sind - in 9.3.1 oder 9.3.2 aufgeführte Gegenstände in Ihrem Gepäck enthalten sind, haften wir in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang nicht für Verluste oder Schäden dieser Gegenstände.

9.4 RECHT ZUR VERWEIGERUNG DER BEFÖRDERUNG

- 9.4.1 Gemäß Absatz 9.3.2 und 9.3.3 werden wir die Beförderung der in 9.3 aufgeführten Gegenstände verweigern. Außerdem verweigern wir die weitere Beförderung dieser Gegenstände nach ihrer Entdeckung. Aus Gründen der Sicherheit können wir von Ihnen verlangen, dass Sie uns die Durchsuchung Ihres Gepäcks gestatten. Das in 9.5 aufgeführte Recht zur Durchsuchung stellt keine Verpflichtung für uns dar. Ebenfalls stellt das Recht zur Durchsuchung, unabhängig von seiner Ausübung, keine Vereinbarung dar, weder stillschweigend noch ausdrücklich, zur Beförderung der Gegenstände in Ihrem Gepäck, die anderweitig von einer Beförderung ausgeschlossen wären.
- 9.4.2 Wir können die Beförderung von Gepäck ablehnen, wenn dieses aufgrund von Größe, Form, Gewicht, Art und Inhalt oder aus Sicherheits- oder betrieblichen Gründen oder im Hinblick auf das Wohlbefinden anderer Fluggäste von uns als zur Beförderung ungeeignet angesehen wird. Informationen über nicht zugelassene Gegenstände sind auf Anfrage erhältlich.

- 9.4.3 Wir können die Beförderung von Gepäck aus Sicherheits- und betrieblichen Gründen ablehnen, einschließlich von Gepäck, das nicht Ihnen gehört und mit dem Sie als Ihr Gepäck reisen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für solches Gepäck und behalten uns das Recht vor, Schadensersatz von Ihnen in Hinblick auf Ansprüche oder Verluste als Ergebnis von an diesem Gepäck entstandenen Schäden zu fordern.
- 9.4.4 Sofern im Voraus keine Vereinbarungen mit der Fluggesellschaft über die Beförderung getroffen wurden, können wir Gepäck, das die jeweilige gestattete Höchstmenge an Freigepäck übersteigt, mit späteren Flügen unter der Voraussetzung befördern, dass Sie die in Absatz 9.2 angegebene Gebühr zahlen.
- 9.4.5 Wir können die Annahme von Gepäck als aufgegebenes Gepäck verweigern, wenn es unserer Einschätzung nach nicht sachgemäß in entsprechende Behältnisse verpackt ist. Informationen zu Verpackungen oder Behältnisse, die für uns unzulässig sind, erhalten Sie auf Anfrage.
- 9.4.6 Für Reisen von oder nach Europa oder den USA befördern wir Rollstühle oder andere entsprechende Hilfsmittel für Reisende mit Behinderungen, es sei denn, eine solche Beförderung ist unvereinbar mit den Sicherheitsbestimmungen zu Gefahrgütern. Wenn Sie Fragen haben, erhalten Sie von uns weitere Informationen zu der Beförderung von Rollstühlen und anderen Bewegungshilfen.
- 9.4.7 Wir und unsere Agenten checken Gepäck nicht für Fluggesellschaften durch, mit denen kein Interline-Abkommen besteht. Wenn Sie an einem Flughafen mit dem Flug einer anderen Fluggesellschaft ankommen und einen Weiterflug mit uns planen (oder andersherum), müssen Sie sich im Voraus informieren, ob ein entsprechendes Interline-Abkommen mit dieser Fluggesellschaft besteht. Besteht ein solches Abkommen nicht, sind Sie dafür verantwortlich, Ihr Gepäck bei der Gepäckausgabe abzuholen und es für den nächsten Flug erneut einzuchecken. Unter solchen Umständen haften wir nicht für Verluste, Schäden oder Verzögerungen bei Ihrer Reise oder Ihrem Gepäck.

9.5 DURCHSUCHUNG VON GEPÄCK

Aus Sicherheitsgründen werden wir mit Ihrer Zustimmung Sie als Person und Ihr Gepäck durchsuchen und durchleuchten sowie Ihr Gepäck durchleuchten oder röntgen. Sollten Sie nicht anwesend sein, kann Ihr Gepäck in Ihrer Abwesenheit durchsucht werden, um festzustellen, ob Sie im Besitz von unter 9.3.1 beschriebenen Gegenständen sind oder über

Munition oder Schusswaffen verfügen, über deren Präsenz Sie uns nicht, wie in den Abschnitten 9.3.2 oder 9.3.3 festgehalten, informiert haben. Willigen Sie in diese nötigen Sicherheitsdurchsuchungen nicht ein, können wir Ihre Beförderung und die Beförderung Ihres Gepäcks ablehnen. Falls eine Durchsuchung oder Durchleuchtung Ihnen Schaden zufügt oder eine Röntgenaufnahme oder Durchleuchtung Ihr Gepäck beschädigt, haften wir für einen solchen Schaden nur, wenn wir ihn durch schuldhaftes Verhalten verursacht haben.

9.6 AUFGEgebenES GEPÄCK

9.6.1 Bei der Übergabe des Gepäcks an die Fluggesellschaft zur Abfertigung übernehmen wir die Aufbewahrung des Gepäcks und geben eine Gepäckmarke für jedes Stück des aufgegebenen Gepäcks aus.

9.6.2 Jedes aufgegebenes Gepäckstück muss mit Ihrem Namen oder mit einer anderen Identifikation versehen sein.

9.6.3 Aufgegebenes Gepäck wird mit demselben Flugzeug befördert, in dem Sie befördert werden, es sei denn, dass wir aus Gründen der Sicherheit oder aus operationellen Gründen entscheiden, es auf einem anderen Flug zu befördern. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem nachfolgenden Flug befördert, so werden wir es an Ihrem Aufenthaltsort ausliefern, soweit nicht das anwendbare Recht Ihre Anwesenheit bei der Zollabfertigung erfordert.

9.6.4 Das Maximalgewicht für regulär aufgegebenes Gepäck liegt bei jeweils 32 kg. Gepäckstücke, die mehr als 32 kg wiegen, werden nur akzeptiert, wenn sie bei der Buchung/Reservierung genehmigt wurden und eine entsprechende Benachrichtigung vorliegt. Sollte ein Gepäckstück das zulässige Maximalgewicht übersteigen, wird es beim Einchecken umgepackt oder in leichtere Einheiten aufgeteilt. Gepäckstücke, die nicht umgepackt werden können, werden nicht befördert. In beiden Fällen haften wir nicht für Verlust, Schäden oder Verzögerungen als Ergebnis der Nichteinhaltung der Gewichtsbestimmungen, einschließlich des Umpackens, Aufteilens oder der Verweigerung, das Übergepäck zu befördern.

9.7 DEKLARATION DER ÜBERSCHREITUNG DER HAFTUNGSGRENZE UND SERVICEGEBÜHR

9.7.1 Sie können einen Wert für das abgefertigte Gepäck deklarieren, der die gültigen Haftungsgrenzen übersteigt. Wenn Sie eine solche Deklaration vornehmen, müssen Sie die dafür in unseren Bestimmungen vorgesehenen gültigen Gebühren zahlen.

9.7.2 Wir lehnen die Annahme einer Deklaration der Überschreitung der Haftungsgrenze von aufgegebenem Gepäck ab, wenn ein Teil der Beförderung von einer Nicht-IATA-Fluggesellschaft zu erbringen ist, die diese Deklarationsmöglichkeit nicht anbietet.

9.8 NICHT AUFGEBENES GEPÄCK

9.8.1 Wir legen die maximalen Abmessungen und/oder das Höchstgewicht für das Handgepäck fest. In jedem Fall muss Handgepäck unter Ihren Vordersitz oder in die Gepäckfächer in der Flugzeugkabine passen. Wenn Ihr Handgepäck diese Voraussetzungen nicht erfüllt, zu schwer ist oder den Sicherheitsanforderungen nicht entspricht, muss es als aufgegebenes Gepäck befördert werden.

9.8.2 Gegenstände, die für die Beförderung im Frachtraum nicht geeignet sind (z. B. empfindliche Musikinstrumente) und die den Anforderungen gemäß Artikel 9.8.1 nicht entsprechen, werden zur Beförderung in der Kabine nur angenommen, wenn sie uns im Voraus angekündigt und von uns zur Beförderung angenommen wurden. Für diese Sonderleistung kann eine separate Gebühr erhoben werden.

9.9 ABHOLUNG UND AUSHÄNDIGUNG DES GEPÄCKS

9.9.1 Gemäß Artikel 9.6.3 müssen Sie Ihr Gepäck abholen, sobald es an den dafür bestimmten Plätzen des Zielortes oder Ortes einer Zwischenlandung (wenn die Zwischenlandung länger als 24 Stunden dauert) zur Verfügung steht. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird aufgegebenes Gepäck nicht an einen Zwischenhalt zur Abholung befördert, wenn ein Fluggast an einem Zwischenhalt weniger als 24 Stunden Aufenthalt hat, außer in Fällen, in denen es im Rahmen Ihres Tickets gestattet ist. Wenn Sie es nicht innerhalb einer bestimmten Frist abholen, können wir eine Lagergebühr erheben. Wenn Sie Ihr aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von drei (3) Monaten abholen, nachdem es Ihnen zur Verfügung steht, können wir darüber verfügen, ohne Ihnen gegenüber für Schaden zu haften.

9.9.2 Der Inhaber des Gepäckscheins und der Gepäckmarke ist die einzige Person, die das Gepäck entgegennehmen darf.

9.9.3 Falls eine das Gepäck abholende Person nicht in der Lage ist, einen Gepäckschein vorzulegen und das Gepäck durch eine Gepäckmarke zu identifizieren, werden wir das Gepäck dieser Person nur unter der Bedingung aushändigen, dass er oder sie uns ihren Anspruch auf das Gepäck in für uns ausreichender Weise darlegt, und besagte Person ggf. eine ausreichende Sicherheit bereitstellen kann, um uns gegen Verlust, Beschädigung oder von uns zu tragende Kosten der Auslieferung schadlos zu halten.

9.9.4 Wenn der Inhaber des Gepäckscheins das Gepäck bei der Ausgabe ohne Beanstandung entgegennimmt, gilt dies als hinreichender Nachweis, dass das Gepäck gemäß dem Beförderungsvertrag und in gutem Zustand ausgehändigt wurde.

9.10 TIERE

Die Beförderung von Tieren unterliegt unserer Zustimmung und den nachfolgenden Bedingungen:

- 9.10.1 Tiere wie Hunde, Katzen, Käfigvögel und andere Haustiere müssen ordnungsgemäß in Versandkäfigen eingeschlossen und mit gültigen Gesundheits- und Impfzeugnissen, Einreiseerlaubnissen und anderen von den jeweiligen Ländern geforderten Einreise- oder Transitpapieren versehen sein. Eine Nichteinhaltung dieser Bedingungen führt dazu, dass solche Tiere nicht befördert werden. Zusätzliche Bestimmungen über die Beförderung von Tieren erhalten Sie von uns auf Anfrage.
- 9.10.2 Das Gewicht der mitgeführten Tiere sowie das Gewicht der Versandkäfige und des mitgeführten Tierfutters sind nicht im Freigepäck des Fluggastes enthalten, sondern ist Übergepäck, für das ein entsprechender Zuschlag zu entrichten ist. Außer nach Maßgabe von Artikel 9.10.3 dieser Bestimmungen werden Tiere nicht in der Flugzeugkabine befördert. Sie werden in angemessenen Versandkäfigen im Frachtraum des Flugzeugs befördert.
- 9.10.3 Führerhunde, die behinderte Fluggäste begleiten, befördern wir kostenlos als aufgegebenes Gepäck oder in der Flugzeugkabine zusätzlich zum Freigepäck gemäß den von uns angegebenen Bestimmungen oder wie durch anwendbares Recht verlangt. Weitere Informationen zu diesen Bestimmungen erhalten Sie von uns auf Anfrage.
- 9.10.4 Unterliegt die Beförderung eines Tieres nicht den Haftungsbestimmungen des Warschauer Abkommens oder Montrealer Übereinkommens, haften wir nicht für Verletzungen, Verlust, Krankheit oder Tod eines Tieres, das wir befördert haben, außer wir haben grob fahrlässig gehandelt.
- 9.10.5 Wir übernehmen keine Haftung für Tiere, für die nicht alle Einreise-, Ausreise-, Gesundheits- und andere Dokumente im Zusammenhang mit der Einreise bzw. der Durchreise durch ein Land vorhanden sind. Die Person, welche das Tier mitführt, muss uns für Bußgelder, Kosten, Verluste oder Schadensersatzzahlungen entschädigen, die uns wegen fehlender Papiere entstanden sind oder auferlegt wurden.

ARTIKEL 10: FLUGPLÄNE UND ANNULLIERUNG VON FLÜGEN

10.1 FLUGPLÄNE

- 10.1.1 Die in den Flugplänen angegebenen Flugzeiten können sich zwischen dem Datum der Veröffentlichung und Ihrem Reisedatum ändern. Wir können die Flugzeiten nicht garantieren und sie bilden nicht Teil des Vertrages zwischen Ihnen und uns.

10.1.2 Bevor wir Ihre Buchung annehmen, teilen wir Ihnen die zu diesem Zeitpunkt gültige Flugzeit mit und vermerken sie auf Ihrem Ticket. Es kann sein, dass wir den Flugplan nach der Ausstellung Ihres Tickets ändern müssen. Wenn Sie uns eine Kontaktadresse angeben, werden wir uns bemühen, Ihnen solche Änderungen mitzuteilen. Wenn wir, nachdem Sie Ihr Ticket gekauft haben, eine wesentliche Änderung des Flugplans vornehmen, die für Sie nicht akzeptabel ist, und wenn wir Sie nicht auf einen anderen, für Sie besseren Flug umbuchen können, haben Sie in Übereinstimmung mit Artikel 11 Anrecht auf eine Rückerstattung.

10.2 ANNULLIERUNGEN, UMLEITUNGEN, VERSPÄTUNGEN USW.

10.2.1 Wir treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um Sie und Ihr Gepäck pünktlich zu befördern. Bei der Durchsetzung dieser Maßnahmen und um Flugannullierungen zu vermeiden, können wir unter besonderen Umständen einen Flug in unserem Namen von einer anderen Fluggesellschaft und/oder mit einem anderen Flugzeug ausführen.

10.2.2 Falls wir einen Flug annullieren, einen Flug nicht im vernünftigen Rahmen des Flugplans durchführen, nicht an Ihrem Bestimmungsort oder Zwischenlandeort landen oder wenn Sie einen Anschlussflug verpassen, für den Sie eine bestätigte Reservierung haben, können Sie unter den nachfolgenden Möglichkeiten wählen; vorbehalten bleiben hierbei jedoch die Bestimmungen des Warschauer Abkommens oder Montrealer Übereinkommens.

10.2.2.1 Sie können ohne zusätzliche Kosten und, falls nötig, mit einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer Ihres Tickets einen anderen unserer planmäßigen Flüge nutzen, auf dem freie Plätze verfügbar sind; oder

10.2.2.2 Wir können Sie ohne zusätzliche Kosten innerhalb einer vernünftigen Frist mit einem unseren Flüge, einer anderen Fluggesellschaft oder mit anderen vereinbarten Mitteln an den auf Ihrem Ticket angegebenen Bestimmungsort befördern. Sind die Preise und Gebühren für das in Anspruch genommene Beförderungsmittel niedriger als der von Ihnen bezahlte Flugpreis, erstatten wir Ihnen die Differenz;

10.2.2.3 oder es erfolgt gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 eine Rückerstattung;

10.2.3 Tritt ein Ereignis gemäß Artikel 10.2.2 ein, sind die in den in den Artikeln 10.2.2.1 bis 10.2.2.3 aufgeführten Optionen die einzigen und ausschließlichen Möglichkeiten, die Ihnen zur Verfügung stehen und wir übernehmen keine weitere Haftung; vorbehalten bleiben das Warschauer Abkommen und das Montrealer Übereinkommen sowie, sofern zutreffend, die EU-Verordnung 261/2004. Insbesondere dann (außer bei geltender EU-Verordnung 261/2004), wenn es aufgrund schlechter Wetterbedingungen oder Verzögerungen bei der Flugsicherung zu Annullierungen oder Verspätungen kommt, sind wir nicht umgehend zur Einhaltung der

Absätze 10.2.1 bis 10.2.3 oder zum Aufkommen der Kosten für Telefonanrufe, Unterkunft, Erfrischungen oder Transport verpflichtet, obwohl wir Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten so gut wie möglich in solchen Situationen unterstützen werden.

10.2.4 Wenn wir einen zuvor bestätigten Sitzplatz nicht anbieten können, entschädigen wir die betroffenen Fluggäste, die das Flugzeug nicht besteigen durften oder die unfreiwillig in eine niedrigere Buchungsklasse gestuft wurden, in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht.

ARTIKEL 11: ERSTATTUNGEN

- 11.1** Sofern nicht anders in diesen Bestimmungen, in den Tarifregeln, anwendbaren Tarifbestimmungen oder in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht vorgesehen, sind Tickets nicht erstattungsfähig. Tickets oder einen nicht verwendeten Teil davon erstatten wir wie folgt:
- 11.1.1 Sofern in diesem Artikel nichts anders vorgesehen, können wir die Rückerstattung entweder an die auf dem Ticket vermerkte Person leisten oder an die Person bzw. den bevollmächtigten Vertreter, die/der das Ticket bezahlt hat.
- 11.1.2 Hat eine andere Person bzw. ein bevollmächtigter Vertreter das Ticket bezahlt, als die Person, die im Ticket vermerkt ist, und enthält das Ticket einen entsprechenden Hinweis, leisten wir die Rückerstattung nur an die Person bzw. den bevollmächtigten Vertreter, die/der das Ticket bezahlt hat.
- 11.1.3 Außer beim Verlust eines Tickets leisten wir nur eine Rückerstattung, wenn Sie uns das Ticket und alle nicht verwendeten Flugcoupons aushändigen.
- 11.1.4 Eine Erstattung, die an jemanden erfolgte, der den Fluggastcoupon oder die Fluggastquittung und alle unbenutzten Flugcoupons vorlegte und sich selbst als eine Person auswies, an die eine Erstattung nach den Bedingungen der Absätze 11.2.1 oder 11.2.2 erfolgen darf, gilt als ordnungsgemäße Erstattung und befreit uns von jeglicher Haftung und allen zukünftigen Ansprüchen auf Erstattung an irgendeine Person.

11.2 UNFREIWILLIGE ERSTATTUNGEN

Wenn wir einen Flug annullieren, einen Flug nicht angemessen im Rahmen des Flugplans durchführen, nicht an Ihrem Zielort oder Zwischenlandeort landen, oder wenn Sie durch uns einen Anschlussflug verpassen, für den Sie eine Reservierung haben, entspricht der Rückerstattungsbetrag, außer, wenn Artikel 11.2.4 Anwendung findet:

- 11.2.1 falls Sie keinen Teil des Tickets genutzt haben, dem bezahlten Tarif;
- 11.2.2 wenn Sie einen Teil des Tickets benutzt haben, mindestens der Differenz zwischen dem bezahlten Tarif und den anwendbaren Reisekosten für die Strecken, für die das Ticket benutzt wurde.
- 11.2.3 Wenn der Fluggast eine Erstattung beim Kauf eines Tickets unter diesen Umständen akzeptiert, sind wir von jeglicher weiterer Haftung befreit.
- 11.2.4 Sofern die EU-Verordnung 261/2004 für Ihr Ticket zur Anwendung kommt, haben Sie in eingeschränktem Umfang Anspruch auf eine Erstattung des gesamten von Ihnen bezahlten Ticketpreises, selbst dann, wenn Sie einen oder mehrere Teile des Tickets verwendet haben. Ihre

vollständigen Rechte diesbezüglich finden Sie in unseren Richtlinien zur Nichtbeförderung, Annullierung oder großer Verspätung unter dieser EU-Verordnung.

11.3 FREIWILLIGE ERSTATTUNGEN

11.3.1 Wenn Sie aus anderen Gründen als den in 11.2 genannten Gründen die Rückerstattung eines Tickets fordern können, leisten wir eine Rückerstattung nach den folgenden Grundsätzen:

11.3.1.1 Wenn Sie keinen Teil des Tickets benutzt haben, erhalten Sie den bezahlten Preis abzüglich einer angemessenen Bearbeitungsgebühr und abzüglich der Annullierungskosten;

11.3.1.2 Wenn Sie einen Teil des Tickets benutzt haben, entspricht die Rückerstattung der Differenz zwischen dem bezahlten Betrag und den anwendbaren Reisekosten für die Strecken, für die das Ticket benutzt wurde, abzüglich angemessener Bearbeitungsgebühren und abzüglich der Annullierungskosten.

11.4 ERSTATTUNG EINES VERLORENEN TICKETS

11.4.1 Wenn ein Ticket oder ein Teil davon verloren geht und der Verlust uns gegenüber hinreichend nachgewiesen und die Zahlung einer angemessenen Bearbeitungsgebühr vorgenommen wird, leisten wir eine Rückerstattung sobald als möglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Tickets unter den folgenden Bedingungen:

11.4.1.1 Das verlorene Ticket oder ein Teil wurde nicht benutzt, nicht bereits rückerstattet oder ersetzt (außer wenn wir die Benutzung durch oder die Rückerstattung oder Ersetzung an eine andere Person verschuldet haben).

11.4.1.2 Die Person, an welche die Rückerstattung geleistet wird, erklärt sich bereit, den rückerstatteten Betrag in der von uns vorgeschriebenen Form zu ersetzen, falls ein Betrug vorliegt und/oder falls und so weit eine andere Person das verlorene Ticket oder einen Teil benutzt (außer wenn wir den Betrug oder den Gebrauch durch eine andere Person verschuldet haben).

11.4.2 Wenn wir oder unsere autorisierten Agenten das Ticket oder einen Teil des Tickets verlieren, haften wir für den Verlust.

11.5 RECHT AUF VERWEIGERUNG EINER RÜCKERSTATTUNG

11.5.1 Wir können eine Rückerstattung verweigern, wenn Sie diese nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Tickets beantragen.

11.5.2 Wir können die Rückerstattung eines Tickets verweigern, wenn es uns oder den Behörden als Beweis vorgelegt wurde für die Absicht, aus dem Land

wieder auszureisen, es sei denn, Sie weisen nach unserer Ansicht genügend nach, dass Sie die Erlaubnis haben, im betreffenden Land zu bleiben, oder dass Sie mit einer anderen Fluggesellschaft oder einem anderen Beförderungsmittel aus dem Land ausreisen werden.

- 11.5.3 Eine Erstattung kann gemäß den in Artikel 8.2 dieser Bestimmungen festgehaltenen Umständen verweigert werden.

11.6 WÄHRUNG

Wir behalten uns vor, das Ticket in gleicher Weise und in der gleichen Währung zurückzuerstatten, wie es bezahlt wurde.

11.7 FREIWILLIGE RÜCKERSTATTUNG DES TICKETS

Freiwillige Rückerstattungen werden nur von der Fluggesellschaft geleistet, die das Ticket ursprünglich ausgestellt hat, oder von einem Agenten, der dazu autorisiert ist.

ARTIKEL 12: VERHALTEN AN BORD DES FLUGZEUGS

- 12.1 Falls Sie sich unserer Auffassung nach an Bord des Flugzeuges so verhalten, dass von Ihnen eine Gefahr für das Flugzeug oder für Personen oder Gegenstände an Bord ausgeht, dass Sie die Besatzung in der Ausübung ihrer Pflichten beeinträchtigen oder Anweisungen der Besatzung nicht Folge leisten, einschließlich der Anweisungen betreffend Anschnallpflicht, Rauchverbot, Alkohol- oder Drogengebrauch, oder dass Sie anderen Fluggästen oder der Besatzung Unannehmlichkeiten oder Schaden zufügen, so behalten wir uns das Recht vor, die zur Verhinderung dieses Verhaltens notwendigen Maßnahmen bis hin zur gewaltsamen Festsetzung zu ergreifen. Wir können Sie von Bord bringen lassen und Ihre Weiterbeförderung verweigern und wegen Ihres Verhaltens an Bord Strafanzeige erstatten.

- 12.2 An Bord unserer Flugzeuge dürfen Sie keinen Alkohol konsumieren (ganz gleich, ob Sie diesen als Duty-free-Ware von uns oder jemand anders oder in anderer Form erworben haben), es sei denn, er wurde Ihnen von uns im Rahmen unseres Bordangebots serviert. Wir sind berechtigt, zu jeder Zeit und aus jedem Grund Ihnen den Ausschank von Alkohol zu verweigern oder an Sie ausgegebenen Alkohol einzuziehen.

12.3 ALLGEMEINE SCHADLOSHALTUNG

Wenn Sie sich wie in Absatz 12.1 beschrieben verhalten, werden Sie uns schadlos von allen Ansprüchen oder Verlusten, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, allen Kosten, die aus der Umleitung des Flugzeuges zum Zwecke dazu entstanden sind, Sie aus dem Flugzeug zu entfernen, sowie

allen Verlusten, die uns, unseren Agenten, Mitarbeitern, unabhängigen Anbietern, Fluggästen und Dritten in Hinblick auf Tod, Verletzung, Verlust, Schäden oder Verzögerungen von Personen oder Eigentum durch Ihr Fehlverhalten entstanden sind.

12.4 ELEKTRONISCHE GERÄTE

12.4.1 Aus Sicherheits- oder rechtlichen Gründen können wir den Gebrauch elektronischer Geräte an Bord des Flugzeugs verbieten oder einschränken, insbesondere von Handys, Laptops, tragbaren Aufnahmegeräten, tragbaren Radios, MP3-, Kassetten- und CD-Spielern, elektronischen Spielen, Laserprodukten oder Übermittlungsgeräten, wie ferngesteuerten Spielzeugen und Walkie-Talkies. Sie dürfen diese Geräte nicht verwenden, wenn Sie darüber informiert wurden, dass eine Nutzung nicht gestattet ist. Bei Nichteinhaltung der entsprechenden Anweisungen kann dies als Straftat ausgelegt werden. Der Gebrauch von Hörapparaten und Herzschrittmachern ist erlaubt.

12.4.2 Bei Nichteinhaltung von Absatz 12.4 behalten wir uns das Recht vor, solche elektronischen Geräte bis zur Ankunft am Bestimmungsort oder bis zu einem für uns als angemessen erachteten Zeitpunkt einzubehalten.

ARTIKEL 13: VEREINBARUNGEN FÜR ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

13.1 Falls wir für Sie andere Dienstleistungen als Flugleistungen mit Dritten vereinbaren, einschließlich der Beförderung per Auto, Bahn oder Schiff, oder falls wir ein Ticket oder einen Gutschein für die Beförderung oder andere Dienstleistungen (außer Flugleistungen) von Dritten ausstellen, wie für eine Hotelreservierung oder einen Mietwagen, handeln wir nur als Agent einer solchen dritten Partei. In diesem Zusammenhang gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Dritten und wir übernehmen keinerlei Haftung Ihnen gegenüber in Bezug auf solche Dienstleistungen, einschließlich der Entscheidung eines Drittanbieters, eine Reservierung abzulehnen oder zu stornieren.

13.2 Wenn wir Ihnen auch eine Bodenbeförderung (zu Land oder Wasser) anbieten, können für diese Bodenbeförderung andere Bestimmungen gelten. Diese können Sie von uns oder unseren autorisierten Agenten auf Anfrage erhalten.

ARTIKEL 14: VERWALTUNGSFORMALITÄTEN

14.1 ALLGEMEINES

14.1.1 Sie (nicht wir) sind verantwortlich, die geltenden Einreisebestimmungen für alle von Ihnen besuchten Länder zu überprüfen und uns alle erforderlichen Passdokumente, Visa, Gesundheitszeugnisse und alle anderen für Ihre Reise erforderlichen Dokumente vorzulegen.

14.1.2 Sie müssen sämtliche Gesetze, Rechtsverordnungen, Anordnungen, Erfordernisse und Reisebestimmungen der Länder einhalten, von denen aus geflogen, die angefliegen oder die als Zwischenhalt genutzt werden.

14.1.3 Wir übernehmen keine Haftung, wenn (i) Sie nicht die nötigen Passdokumente, Visa, Gesundheitszeugnisse oder andere Reisedokumente haben; (ii) Ihre Pässe, Visa, Gesundheitszeugnisse oder andere Reisedokumente ungültig oder abgelaufen sind; oder (iii) Sie nicht sämtliche Gesetze, Rechtsverordnungen, Anordnungen, Erfordernissen, Bestimmungen, Regeln oder Anweisungen eingehalten haben.

14.2 REISEDOKUMENTE

Sie sind verpflichtet, vor Reiseantritt die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstigen Dokumente, einschließlich Passdokumente und Visa, vorzuweisen, die in den Gesetzen, Vorschriften, Anordnungen oder Bestimmungen der entsprechenden Länder vorgeschrieben sind. Sie müssen uns auf Anfrage ermöglichen, Kopien von Ihren Pass- oder entsprechenden Reisedokumenten anzufertigen und diese bei einem Crewmitglied des Flugzeugs bis zum Ende des Fluges in sichere Verwahrung zu geben. Wir können Ihre Beförderung verweigern, wenn Sie diesen Erfordernissen nicht nachgekommen sind oder wenn Ihre Reisedokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen.

14.3 EINREISEVERBOT

Wenn Ihnen die Einreise in ein Land verweigert wird, sind Sie verpflichtet, jegliche Strafen oder Gebühren, die uns von der entsprechenden Behörde oder Regierung auferlegt wurde, zu zahlen, sowie Haftaufwendungen oder Kosten zu übernehmen, die beim Transport aus diesem Land heraus entstehen, und alle anderen Kosten, die wir in angemessenem Rahmen zahlen oder bereit sind zu zahlen. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Flugpreis wird nicht erstattet.

14.4 HAFTUNG DES FLUGGASTES FÜR STRAFEN, HAFTAUFWENDUNGEN USW.

Falls wir verpflichtet werden, Bußen oder Strafgebühren zu bezahlen oder uns

sonstige Auslagen entstehen, weil Sie die Gesetze, Rechtsverordnungen, Anordnungen, Erfordernisse und Reisebestimmungen eines Landes nicht eingehalten haben oder die verlangten Dokumente nicht vorweisen können, müssen Sie uns auf Verlangen alle bezahlten Beträge oder Ausgaben zurückerstatten. Wir können unsere Forderungen mit dem Wert nicht benutzter Teile Ihres Tickets oder mit anderen Guthaben von Ihnen bei uns verrechnen.

14.5 ZOLLKONTROLLE ODER ANDERE OFFIZIELLE INSPEKTIONEN

Auf Verlangen müssen Sie an der Inspektion Ihres Gepäcks durch Zoll- oder andere Behörden teilnehmen. Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die Ihnen durch eine Inspektion verursacht werden, oder entstehen, weil Sie diese Bestimmung missachten.

14.6 SICHERHEITSKONTROLLEN

Sie müssen sich mit Ihrem Gepäck allen Sicherheitskontrollen durch Behörden, Flughafenbeamte, andere Fluggesellschaften oder durch uns unterziehen. Wir haften nicht für Schäden, die Ihnen durch solche Sicherheitskontrollen verursacht werden, oder entstehen, weil Sie diese Bestimmung missachten, es sei denn, sie wurden durch unser schuldhaftes Verhalten verursacht.

ARTIKEL 15: AUFEINANDERFOLGENDE BEFÖRDERER

Beförderungen, die wir mit anderen Fluggesellschaften unter einem Ticket oder einem Anschlussticket leisten, gelten im Rahmen des Warschauer Abkommens und des Montrealer Übereinkommens als eine einzige Beförderung. Wir verweisen Sie hierbei auf Artikel 16.

ARTIKEL 16: HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

16.1 GELTENDE VORSCHRIFTEN

16.1.1 Die nachfolgenden Beförderungsbedingungen und das geltende Recht regeln unsere Haftung Ihnen gegenüber. In den Fällen, in denen wir ein aufeinanderfolgender Beförderer sind, haften wir nicht für die Teile der Reise, die von einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt werden. Wenn wir die ausführende Fluggesellschaft sind, haften wir für Unfälle, bei denen es zu Verletzten oder Toten an Bord des Flugzeuges oder beim Einstieg oder Verlassen des Flugzeuges kommt; wenn wir die vertragliche Fluggesellschaft sind, jedoch keinen Teil der Beförderung durchführen, haften wir für Unfälle, bei denen es zu Verletzten oder Toten beim gesamten Transport kommt, sei es an Bord des Flugzeugs oder beim Ein- und Ausstieg.

16.1.2 Zu geltendem Recht zählen unter anderem das Warschauer Abkommen oder das Montrealer Übereinkommen und/oder Gesetze einzelner Länder. Das Warschauer Abkommen und das Montrealer Übereinkommen beziehen sich auf die internationale Beförderung, wie sie in diesen Abkommen definiert ist.

16.1.3 In den Fällen, in denen wir ein Ticket zur Beförderung durch eine andere Fluggesellschaft ausstellen oder wir Ihr Gepäck für die Beförderung durch eine andere Fluggesellschaft einchecken, machen wir dies nur als Agent für diese Fluggesellschaft.

16.2 HAFTUNG FÜR DEN TOD ODER VERLETZUNGEN VON FLUGGÄSTEN

Unsere Haftung für nachweisliche Schäden, die für Sie im Todesfall, bei Verletzung oder jedweder sonstigen Körperverletzung während der Beförderung durch uns entstanden sind, unterliegt den Regeln und Beschränkungen, die nach dem anwendbaren Recht Anwendung finden, sowie den nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen.

16.2.1 Wir werden uns bei der Verteidigung gegen einen Anspruch auf Schadenersatz nicht auf eine nach anwendbarem Recht verfügbare finanzielle Haftungsbeschränkung berufen.

16.2.2 Für Schadenersatz bis einschließlich des Gegenwerts von 113.100 SZR in Bezug auf Ansprüche, auf die das Montrealer Übereinkommen anwendbar ist, und 100.000 SZR in allen anderen Fällen, werden wir unsere Haftung weder ausschließen noch beschränken, und werden uns nicht auf eine Verteidigung aufgrund von Nachweisen dafür berufen, dass wir und unsere Beauftragten alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens ergriffen haben, oder dass die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war.

16.2.3 Ungeachtet der Bestimmungen von 16.2.2 können wir, wenn wir nachweisen, dass der Schaden durch die Fahrlässigkeit oder sonstige unrechtmäßige Handlungen oder Unterlassungen des geschädigten oder verstorbenen Fluggastes oder der berechtigten Person, die Schadenersatz begehrt, verursacht oder mitverursacht wurde, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen ganz oder teilweise von unserer Haftung befreit werden.

16.2.4 Soweit der nach diesem Artikel vorgesehene Schadenersatz 113.100 SZR in Bezug auf Ansprüche, auf welche das Montrealer Übereinkommen anwendbar ist, und 100.000 SZR in allen anderen Fällen überschreitet, wird dieser Schadenersatz entweder ganz oder teilweise gesenkt, wenn wir nachweisen, dass der Schaden

- (a) nicht aufgrund der Fahrlässigkeit oder sonstiger unrechtmäßiger Handlungen oder Unterlassungen durch uns oder unsere

Beauftragten eingetreten ist oder

- (b) ausschließlich aufgrund der Fahrlässigkeit oder sonstiger unrechtmäßiger Handlungen oder Unterlassungen eines Dritten eingetreten ist.

16.2.5 Wir sind nicht für Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen einschließlich Tod verantwortlich, welche Ihrem Alter, Ihrem geistigen oder körperlichen Zustand zuzuschreiben sind. Für eine Verschlechterung Ihres Zustands sind wir ebenfalls nicht verantwortlich.

16.3 UNSERE HAFTUNG FÜR GEPÄCKSCHÄDEN

16.3.1 Wir haften nicht für Schäden an nicht aufgegebenem Gepäck (mit Ausnahme von durch Verspätung verursachten Schäden, welche im nachstehenden Artikel 16.4 geregelt werden), es sei denn, der Schaden wurde durch unsere Fahrlässigkeit oder die Fahrlässigkeit unserer Beauftragten verursacht.

16.3.2 Wir haften nicht für Gepäckschäden, welche aufgrund eines dem Gepäck innewohnenden Mangels auftreten. Wir haften ebenfalls nicht für normale Abnutzung des Gepäcks, welche durch normale Unannehmlichkeiten der Luftbeförderung entstehen.

16.3.3 In Bezug auf Ansprüche, für die das Warschauer Abkommen gilt, ist unsere Haftung im Fall von Schäden an aufgegebenem Gepäck auf 17 SZR pro Kilogramm, und im Fall von Schäden an nicht aufgegebenem Gepäck auf 332 SZR pro Fluggast oder eine höhere Summe beschränkt, der wir gemäß Artikel 9.7.1 zugestimmt haben.

16.3.4 In Bezug auf Ansprüche, für die das Montrealer Übereinkommen gilt, ist unsere Haftung für sowohl nicht aufgegebenes als auch aufgegebenes Gepäck einschließlich durch Verspätung verursachter Schäden auf 1.131 SZR pro Fluggast oder eine höhere Summe beschränkt, der wir gemäß Artikel 9.7.1 zugestimmt haben.

16.3.5 Wenn entweder das Warschauer Abkommen oder das Montrealer Übereinkommen anwendbar ist, sind die in den Artikeln 16.3.3 und 16.3.4 genannten Haftungsbeschränkungen nicht gültig, wenn Sie nachweisen können, dass der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung von uns oder unseren Beauftragten hervorgerufen wurde, und zwar entweder

- (a) mit der Absicht, Schaden zu verursachen, oder
- (b) fahrlässig und in dem Wissen, dass der Schaden wahrscheinlich eintreten wird, und wenn Sie nachweisen, dass unsere für die Handlung oder Unterlassung verantwortlichen Mitarbeiter oder Beauftragten im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses gehandelt haben.

- 16.3.6 Die durch lokales Recht festgelegte Beschränkung der Haftung für Schäden an sowohl nicht aufgegebenem als auch aufgegebenem Gepäck gilt für Ihr Gepäck, wenn lokales Recht anstelle des Warschauer Abkommens oder des Montrealer Übereinkommens auf Ihre Reise anwendbar ist.
- 16.3.7 Die in Artikel 16.3.3 festgelegte Beschränkung der Haftung für Schäden an sowohl aufgegebenem als auch nicht aufgegebenem Gepäck gilt für Schäden an nicht aufgegebenem bzw. aufgegebenem Gepäck, wenn weder das Warschauer Abkommen noch das Montrealer Übereinkommen auf Ihre Beförderung anwendbar ist und durch anwendbares lokales Recht keine Haftungsbeschränkung festgelegt wird.
- 16.3.8 Sie haben die Möglichkeit, eine besondere Werterklärung abzugeben (siehe Artikel 9.7.1) oder eine zusätzliche Versicherung abzuschließen, um Fälle abzudecken, in denen der tatsächliche Wert oder die Wiederbeschaffungskosten Ihres aufgegebenen oder nicht aufgegebenen Gepäcks unsere Haftung überschreiten.
- 16.3.9 Falls das Gewicht des Gepäcks nicht auf dem Gepäckschein angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass das Gesamtgewicht des aufgegebenen Gepäcks die in unseren Bestimmungen festgelegte anwendbare Freigepäckgrenze für die jeweilige Beförderungsklasse nicht überschreitet.
- 16.3.10 Falls Sie bei der Gepäckabfertigung eine besondere Erklärung über einen höheren Wert ausfüllen und die entsprechende Gebühr zahlen, ist unsere Haftung auf den höheren erklärten Wert beschränkt.
- 16.3.11 Wir haften nicht für durch Verspätung verursachte Gepäckschäden, wenn wir nachweisen, dass wir und unsere Beauftragten sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens ergriffen haben oder dass es uns oder unseren Beauftragten nicht möglich war, diese Maßnahmen zu ergreifen.
- 16.3.12 Wir haften nicht für von Ihnen erlittene Verletzungen oder für Schäden an Ihrem Gepäck, welche durch in Ihrem Gepäck enthaltene Gegenstände oder durch Dritte verursacht wurden. Sie sind für sämtliche Schäden verantwortlich, welche Dritte aufgrund Ihres Gepäcks erleiden, einschließlich Sachschäden, und Sie halten uns gegen sämtliche Verluste und Kosten schadlos, welche uns aufgrund dessen entstehen.
- 16.3.13 Mit Ausnahme von im Verlauf einer internationalen Beförderung wie durch das Warschauer Abkommen oder durch das Montrealer Übereinkommen definiert befördertem aufgegebenem oder nicht aufgegebenem Gepäck haften wir in keiner Weise für Schäden an Gegenständen, die sich in Ihrem Gepäck befinden und deren Beförderung in Ihrem Gepäck Ihnen gemäß Artikel 9.3 verboten ist, unter anderem Schäden an zerbrechlichen oder verderblichen Waren, Schlüsseln, Kunstgegenständen, Kameras, Geld, Schmuck, Edelmetallen, Silberwaren, Arzneimitteln, Medikamenten, Gefahrgut, Handelswaren, sperrigen Gegenständen, handelbaren

Wertpapieren oder sonstigen Wertgegenständen, Geschäftsunterlagen, Reisepässen und sonstigen Ausweispapieren oder Proben, die in Ihrem Gepäck mitgeführt werden.

16.3.14 Wir haften in keiner Weise für Schäden an Ihrem Gepäck, welche durch Ihre Nichteinhaltung von Artikel 9.4.7 dieser Bedingungen verursacht werden, einschließlich der Nichtübernahme von Verantwortung für die Abfertigung, Aufgabe und erneute Etikettierung des Gepäcks für die Beförderung auf einem anderen Flug mit einer Fluggesellschaft, mit der wir kein Interline-Abkommen geschlossen haben.

16.3.15 Wir haften nicht für Schäden an Gepäck, soweit wir nachweisen können, dass der Schaden durch Ihre Fahrlässigkeit oder sonstige unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung verursacht worden ist.

16.4 UNSERE HAFTUNG GEGENÜBER FLUGGÄSTEN FÜR DURCH VERSPÄTUNG VERURSACHTE SCHÄDEN

16.4.1 Unsere Haftung für durch Verspätung Ihres Lufttransports verursachte Schäden wird durch das Warschauer Abkommen und das Montrealer Übereinkommen beschränkt.

16.4.2 Ungeachtet dessen, ob das Warschauer Abkommen oder das Montrealer Übereinkommen auf Ihren Anspruch anwendbar ist, haften wir nicht für durch Verspätung verursachte Schädigung von Fluggästen, wenn wir nachweisen, dass wir und unsere Beauftragten sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens ergriffen haben oder dass es uns oder unseren Beauftragten nicht möglich war, diese Maßnahmen zu ergreifen.

16.5 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

16.5.1 Wir haften nur für Schäden, welche während einer gemäß unserem eigenen Kennzeichnungscode erfolgenden oder einer durch uns vorgenommenen Beförderung auftreten. Falls wir unter einem anderen Kennzeichnungscode ein Ticket ausstellen oder Gepäck zur Beförderung aufgeben, tun wir dies ausschließlich als Beauftragte der anderen Fluggesellschaft. Dennoch haben Sie möglicherweise in Bezug auf aufgegebenes Gepäck auch einen Direktanspruch gegen die erste oder letzte Fluggesellschaft. Die Haftung einer jeden an Ihrer Reise beteiligten Fluggesellschaft richtet sich jedoch ausschließlich nach deren eigenen Beförderungsbedingungen.

16.5.2 Wir haften nicht für Schäden, welche aufgrund unserer Einhaltung von Gesetzen oder Regierungsvorschriften, Anordnungen oder Auflagen oder aufgrund Ihrer Nichteinhaltung dieser Gesetze, Regierungsvorschriften, Anordnungen oder Auflagen entstehen.

16.5.3 Soweit in diesen Beförderungsbedingungen nicht anderweitig angegeben ist unsere Haftung auf nachgewiesene kompensatorischen Schäden beschränkt, und wir haften in keinem Fall für (i) entgangenen Gewinn,

entgangene Einnahmen, Verlust von Verträgen, Umsatzausfall, Verlust erwarteter Einsparungen, Verlust von Firmenwert und Ansehensverlust und (ii) indirekte- oder Folgeschäden oder (iii) auf irgendwelchen überkompensatorischen Schadenersatz.

- 16.5.4 Falls mit Ihrem Alter oder ihrem geistigen oder körperlichen Zustand eine Gefahr für Sie selbst verbunden ist, haften wir nicht für Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen einschließlich Tod, welche diesem Zustand zuzuschreiben sind, oder für die Verschlechterung dieses Zustands.
- 16.5.5 Ein Ausschluss oder eine Beschränkung unserer Haftung gilt für und zugunsten unserer Beauftragten, Mitarbeiter und Vertreter sowie Personen, deren Flugzeug durch uns verwendet wird, und die Beauftragten, Mitarbeiter und Vertreter dieser Personen. Demzufolge überschreitet der von uns und von diesen Beauftragten, Mitarbeitern, Vertretern und Personen einforderbare Gesamtbetrag nicht unseren Haftungshöchstbetrag.
- 16.5.6 Soweit wir nichts Anderes angeben wird durch nichts in diesen Beförderungsbedingungen auf den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung verzichtet, auf den bzw. die wir nach anwendbarem Recht Anspruch haben. In Bezug auf Dritte behalten wir uns sämtliche Rückgriffsrechte auf Dritte vor, darunter Rechte auf Beteiligung und Freistellung.

ARTIKEL 17: BEFRISTUNG VON ANSPRÜCHEN UND KLAGEN

17.1 FRIST FÜR GEPÄCK

- 17.1.1 Wenn Sie oder die Person, welche mit Ihrer Befugnis den Gepäckschein oder die Gepäckmarke mit sich führt, das aufgegebene Gepäck zum Übergabezeitpunkt erhält, ohne eine förmliche Beschwerde einzulegen, so ist die Abwesenheit einer förmlichen Beschwerde ein ausreichender Nachweis dafür, dass das aufgegebene Gepäck in gutem Zustand von Ihnen empfangen wurde, es sei denn, Sie beweisen das Gegenteil.
- 17.1.2 Falls Sie Entschädigung für Schaden an Ihrem aufgegebenen Gepäck von uns verlangen möchten, müssen Sie uns wie folgt benachrichtigen:
- 17.1.2(a) Bei Sachschäden innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt des aufgegebenen Gepäcks.
- 17.1.2(b) Bei vollständigem Verlust des aufgegebenen Gepäcks innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach dem Datum, an dem das Gepäck Ihnen hätte ausgehändigt werden sollen.
- 17.1.2(b) Bei verzögerter Ankunft des aufgegebenen Gepäcks innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach dem Datum, an dem Ihnen das Gepäck ausgehändigt wurde.

17.1.3 Falls Sie uns nicht innerhalb der in den obigen Artikeln 17.1.2 (a) bis 17.1.2 (c) genannten Fristen benachrichtigen und das Warschauer Abkommen oder das Montrealer Übereinkommen auf Ihren Anspruch anwendbar ist, ist eine Klage gegen uns außer im Fall von Betrug unsererseits ausgeschlossen.

17.2 FRIST FÜR SÄMTLICHE KLAGEN

Ein eventuell bestehendes Recht Ihrerseits auf Entschädigung für Schäden verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Ankunft am Bestimmungsort oder dem Datum, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen oder dem Datum, an dem die Beförderung geendet hat, eine Klage eingereicht wird. Die Verjährungsfrist wird durch das Recht des Gerichts festgelegt, in welchem der Fall bearbeitet wird.

ARTIKEL 18: ÄNDERUNG UND ABBEDINGUNG

Keiner unserer Beauftragten, Mitarbeiter oder Vertreter ist befugt, Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen zu ändern oder abzubedingen.

ARTIKEL 19: SONSTIGE BEDINGUNGEN

Ihre Beförderung und die Beförderung Ihres Gepäcks wird ebenfalls gemäß unseren Bestimmungen und bestimmten anderen Bedingungen bereitgestellt, welche auf uns anwendbar sind oder von uns übernommen werden. Diese Bestimmungen und Bedingungen in ihrer jeweiligen Fassung sind wichtig. Sie betreffen unter anderem die Beförderung von unbegleiteten Minderjährigen, schwangeren Frauen und kranken Fluggästen, Beschränkungen hinsichtlich des Gebrauchs elektronischer Geräte an Bord des Flugzeugs, verbotene Gegenstände im Gepäck und den Genuss von alkoholischen Getränken an Bord.

Wir stellen Ihnen auf Anfrage Kopien unserer Bestimmungen und Bedingungen bezüglich dieser Angelegenheiten zur Verfügung.

ARTIKEL 20: AUSLEGUNG

Die Artikelüberschriften dieser Beförderungsbedingungen dienen lediglich der besseren Übersicht und sind nicht zur Auslegung des Wortlauts heranzuziehen.